

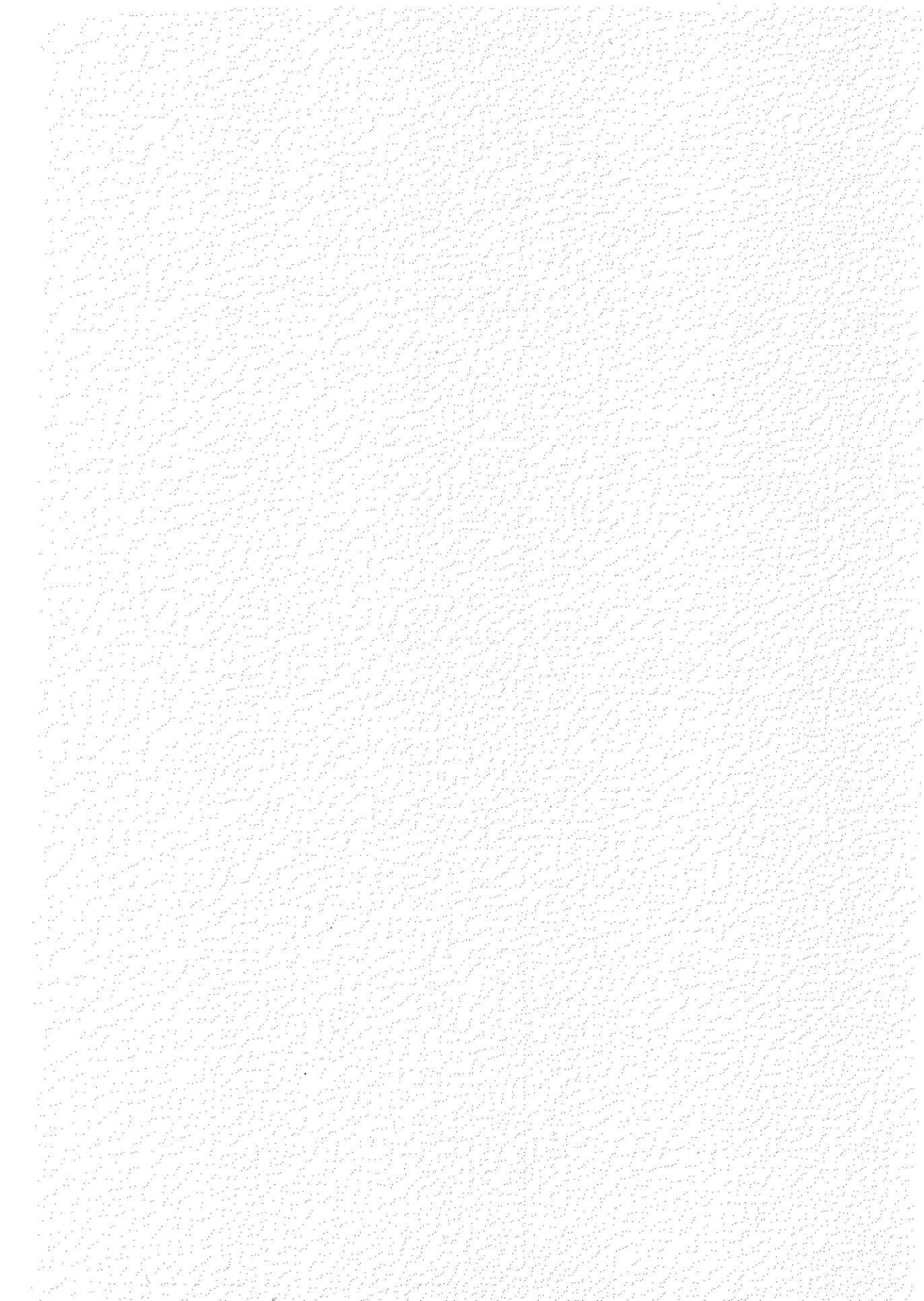
Mauver

Sonderdruck aus:

**FESTSCHRIFT  
FRIEDRICH HAUSMANN**

2149593

Akademische Druck- u. Verlagsanstalt  
Graz / Austria



# Chiavenna und die „Ehre“ des Herzogtums Schwaben

Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts

von

Helmut MAURER (Konstanz)

Es gehört zum selbstverständlichen Wissen eines Mediävisten, daß der Aufstieg des Geschlechtes der Staufer zu der über ein Jahrhundert hindurch die Krone des Reiches innehabenden Familie letztlich davon seinen Ausgang nahm, daß König Heinrich IV. im Jahre 1079 dem bis dahin kaum sonderlich hervorgetretenen Grafen Friedrich nicht nur seine Tochter Agnes zur Frau gab, sondern ihm auch die Würde eines Herzogs von Schwaben übertrug<sup>1</sup>. Der vom König eingesetzte Herzog konnte freilich auf die Ausübung der mit dieser Würde verbundenen Rechte zunächst nicht viel mehr als einen Anspruch anmelden. Denn ihm stand der vom gregorianisch gesinnten Adel Schwabens gewählte (Gegen-)Herzog Berthold von Rheinfelden, der Sohn des (Gegen-)Königs Rudolf, gegenüber, und dessen Herzogsherrschaft besaß, da die Gegner Heinrichs IV. im Lande das Sagen hatten, eindeutig eine größere und weiträumigere Wirkung innerhalb der *provincia* Schwaben als diejenige des Staufers.

Das änderte sich erst, als es im Jahre 1098 zu jenem entscheidenden und tief in die „Verfassung“ Schwabens eingreifenden Ausgleich kam, der einerseits Friedrich von Staufen den alleinigen Besitz der Herzogswürde brachte, andererseits zu Bertholds II. von Zähringen – Bertholds von Rheinfelden Nachfolger im Herzogsamte – Verzicht auf die schwäbische Herzogswürde führte – unter der Bedingung freilich, daß Heinrich IV. dem Zähringer den alten schwäbischen Herzogsvorort Zürich südlich des Hochrheins als Reichslehen ließ und dem Herzog von Zähringen damit eine eigene, vom Reiche lehenbare Herzogsherrschaft innerhalb der sich eben dadurch als rechtliche Einheit auflösenden *provincia* Schwaben schuf<sup>2</sup>.

---

1 Hierzu und zum folgenden statt der Einzelliteratur jetzt allg. O. Engels: Die Staufer (= Urban-Taschenbücher 154), 1972, S. 7 ff. u. neuestens H. Schwärzmaier: Die Heimat der Staufer, 1976, S. 25 ff.

2 Eine ins einzelne gehende Ausführung des hier und im unmittelbar Folgenden nur thesenartig Gebotenen behalte ich mir in anderem Zusammenhang vor. Manches davon findet sich bereits angedeutet bei Br. Meyer: Das Ende des Herzogtums Schwaben auf linksrheinischem Gebiet, in: SchrrVGBodensee 78, 1960, S. 65–109, insbes. S. 69.

An die Stelle des bislang für die gesamte *provincia* Schwaben oder – wenn man so will – für das ganze schwäbische „Stammesgebiet“ verbindlichen schwäbischen Gewohnheitsrechtes, der *Lex Alemannorum*, die keineswegs mit der geschriebenen *Lex Alemannorum* identisch sein mußte, traten eigene *leges terrae* für jeden ducatus. Die rechtliche Einheit der schwäbischen *provincia* war auseinandergebrochen; der staufische Herzog Friedrich, der nun, seit 1098, nominell wiederum die Herzogsherrschaft über ganz Schwaben hätte ausüben können, hatte es nicht mehr mit dem alten „Stammesgebiet“ Schwaben als der räumlichen Grundlage seiner Herrschaft zu tun, sondern – trotz seinem, diesen räumlichen Anspruch weiterhin aufrecht erhaltenden Titel – allenfalls noch mit Rechts- und Besitztiteln östlich des Schwarzwaldes und dem gleichfalls von Reiche zu Lehen gehenden „Vorort“ Ulm in seiner Mitte sowie mit Rechten und Besitzungen im Elsaß.

Die derart ihrer Geltung für die gesamte *provincia* Schwaben entkleidete „schwäbische“ Herzogsherrschaft mußte nach all dem ein völlig anderes „inneres Gefüge“ aufweisen, als es noch die Herzogsherrschaft in Schwaben während des 10. und 11. Jh.s aufzuweisen vermochte. Aber eben über Wesen und Eigenart des staufischen „Herzogtums“ Schwaben, das für den Aufstieg des staufischen Hauses eine solch grundlegende Bedeutung haben sollte, hat die Forschung bislang – wegen der für die Erkenntnis des Wesens schwäbischer Herzogsherrschaft im 12. Jh. weit schwieriger gewordenen Quellenlage – nur höchst vage und sich zudem noch häufig vollkommen widersprechende Aussagen zu geben vermocht, angefangen von dem einen Extrem, nämlich der Annahme einer weitgehenden Bedeutungslosigkeit und räumlichen Beschränkung auf das staufische Hausgut<sup>3</sup>, bis hin zu dem anderen Extrem, nämlich der Behauptung eines Weiterdauerns des angeblichen „Stammesherzogtums“ innerhalb der alten sog. „Stammesgrenzen“ auch in staufischer Zeit<sup>4</sup>.

Hier zu einem ausgewogeneren und zugleich begründeteren Urteil gelangen zu wollen, scheint auf den ersten Blick schwer, weil sich dem Suchenden kaum irgendwelche aussagekräftigen Quellen darbieten. Dennoch gibt es sie, gibt es sie freilich noch nicht für jene Periode staufischer Herzogsherrschaft, da dem Herzogshaus nichts anderes als allein eben diese Würde eignete, sondern erst für diejenige Zeitspanne des 12. Jh.s, da zudem die deutsche Königswürde in staufische Hand gelangt, ja ein Herzog von Schwaben selbst, nämlich Friedrich III., im Jahre 1152 als Friedrich I. deutscher König geworden war. Fortan galt die Würde des Herzogs von Schwaben nicht mehr als die höchste innerhalb des staufischen Gesamthauses, und sie lief überdies Gefahr, allzusehr der Herrschaft des staufischen Königs, dem Reiche also, integriert zu werden.

---

3 So z. B. Th. Mayer: Friedrich I. und Heinrich der Löwe, in: Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I., von Th. Mayer, K. Heilig, C. Erdmann (SchrReichsInstGKde 9), 1944, S. 367–444, hier S. 407.

4 Vgl. vor allem H. Schwarzmaier: Heimat der Staufer (wie Anm. 1), S. 15: „Und doch ist Schwaben durch die Staufer zu einer neuen Einheit gelangt, ist das Herzogtum zum letzten Mal als stammesbindende Kraft aufgetreten“; und vor allem die Kartenskizze S. 13 mit der Unterschrift: „Das Herzogtum Schwaben zu Beginn der staufischen Zeit“, wo noch die allenfalls bis zur Mitte des 11. Jh.s Gültigkeit besitzenden „Stammesgrenzen“ eingetragen sind.

Gleichwohl gab es – mit den wenigen Unterbrechungen, da staufische Könige die Herzogswürde für kürzere Zeit an sich zogen – dennoch bis zum Ende des staufischen Hauses zumeist auch einen eigenen Herzog von Schwaben, und es bleibt deswegen noch immer aufgegeben zu fragen, was dessen Herrschaft im Schatten des staufischen Königtums zu bedeuten in der Lage sein mochte.

Die wenigen Quellen, die sich uns für die Suche nach einer Antwort, nach einem Urteil anbieten, sind seit langem bekannt; ja, sie haben sogar seit Generationen – vor allem seit Scheffer-Boichorsts berühmter Studie aus dem Jahre 1897<sup>5</sup> – die besondere Aufmerksamkeit der Diplomatiker<sup>6</sup> ebenso auf sich gezogen wie diejenige der politischen Historiker und der Verfassungshistoriker. Sie alle richteten ihr Augenmerk indessen allein auf den Aussagewert dieser Quellen für die Geschichte der Alpenpaßpolitik Friedrich Barbarossas<sup>7</sup> und für die Verfassungsgeschichte Reichsitaliens im 12. Jh.<sup>8</sup>, nicht aber auf die Erkenntnismöglichkeiten, die sie darüber hinaus für die Verfassungsgeschichte des gleichfalls deutlich genug angesprochenen „Herzogtums Schwaben“ bereithalten.

Was sind das aber für Quellen, die Schwaben nicht weniger als Reichsitalien betreffen? Nun, der Kenner der schriftlichen Überlieferung zur Geschichte staufischer Herrschaft in Oberitalien wird es nicht schwer haben, an jene drei eng zusammengehörenden Diplome Friedrich Barbarossas aus den Jahren 1152, 1153 und 1157/58 zu denken, die sämtlich Urteile über die Frage der Zugehörigkeit der Grafschaft Chiavenna wiedergeben<sup>9</sup>. Und in der Tat sind sie es, denen zugleich auch für die Erkenntnis von Wesen und Eigenart staufischer Herzogsherrschaft in Schwaben im Zeitalter Friedrichs I. eine herausragende Bedeutung zukommt.

Berichten wir zunächst in aller Kürze über den Gang der Ereignisse anhand der drei Stücke: Am 1. August 1152 erscheinen die Konsuln von Chiavenna auf einem Hoftag Friedrich Barbarossas zu Ulm und bringen dem König die Bitte vor, mit der

---

5 P. Scheffer-Boichorst: Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben, in d.ers.: Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts, 1897, S. 102–122.

6 Vgl. zuletzt K. Zeillinger: Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas, in: DA 22, 1966, S. 472–555, hier S. 478 u. 526 f.

7 Vgl. schon H. Simonsfeld: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I., Bd I, 1908, S. 118–110, 173–177, 508–510; dann aber vor allem C. Campiche: Die Communaiverfassung von Como im 12. und 13. Jh. (SchweizStudGWiss XV/2), 1929, S. 24; H. Meyer: Die Militärpolitik Friedrich Barbarossas im Zusammenhang mit seiner Italienpolitik (HistStud 200), 1930, S. 16 ff., K. Schmid: Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (ForschObDtLdG I), 1954, S. 114 ff.; H. Büttner: Die Alpenpaßpolitik Friedrich Barbarossas bis zum Jahre 1164/65, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte (VortrForsch 1), 1955, S. 243–276; hier S. 248 f. u. S. 257 f., sowie d.ers.: Churrätien im 12. Jh., in d.ers.: Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter (VortrForsch 15), 1972, S. 241–263, hier S. 251 ff. und neuestens N. Schaller: Die Alpenpässe in der Politik der Staufer. PhilDissWien 1968, S. 61 ff. u. S. 80 ff.

8 So etwa Scheffer-Boichorst: Chiavenna (wie Anm. 5); P. Darmstädter: Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont, 1896, S. 44, 52 ff., 65 u. 82 ff.; H. Bresslau: Exkurse zu den Diplomen Konrads II., in: NA 34, 1909, S. 69–123, hier S. 75–98, insbes. S. 93 ff.; E. Besta: Storia della Valtellina e della Val Chiavenna, 2. ed., Bd I, (= Raccolta di studi stor. sulla Valtellina 7), Milano, 1955, insbes. S. 153 ff., und neuestens A. Haverkamp: Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien, (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1/II), 1971, S. 487 f.

9 MGDDFriedrich I 20, S. 34–36; 54, S. 92–94; 157, S. 270–271.

Grafschaft Chiavenna, die sie schon lange als Reichslehen besessen hätten, belehnt zu werden. Gegenüber diesem Anspruch der Chiavennaten behauptet Bischof Ardicio von Como die Zugehörigkeit der Grafschaft zu seiner Kirche und bittet gleichfalls um Investitur. Als dritter Aspirant auf die Belehnung mit der Grafschaft Chiavenna tritt in Ulm endlich auch noch ein *dominus Henricus de Hostia* auf. Das Urteil der durchweg in Schwaben beheimateten Fürsten, das Friedrich Barbarossa einholt und das Albert von Kiburg verkündet, lautet so: Mit der Grafschaft seien die Konsuln von Chiavenna zu investieren, da sie die Grafschaft bereits 30 Jahre hindurch ohne Unterbrechung besessen hätten.

Doch was in Ulm als entschieden galt, wurde schon bald darauf auf einem – wohl im März 1153 – in Konstanz abgehaltenen Hoftag von Bischof Ardicio von Como aufs neue bestritten, die Entscheidung freilich auf April vertagt. Und so holt denn nun Friedrich I. anlässlich eines zu Bamberg abgehaltenen Hoftags am 23. April 1153 ein neuerliches Urteil der Fürsten ein, das Bischof Konrad von Augsburg verkündet. Obgleich die Chiavennaten darauf verweisen, daß die Grafschaft Chiavenna zum Herzogtum Schwaben (*ad ducatum Suevie*) gehöre und sie deswegen allein dem Gericht des Herzogs von Schwaben unterständen<sup>10</sup>, lautet das Urteil dahin, daß die Grafschaft Chiavenna *cum honore et districto suo* dem Bischof und der Kirche von Como zugehöre und diesen dementsprechend zurückzuerstatten sei. Entscheidend für dieses gegenüber der Ulmer Sentenz völlig veränderte Urteil mag die Versicherung Friedrich Barbarossas gewesen sein, daß weder sein Vater, Herzog Friedrich II., noch er selbst, als er die schwäbische Herzogswürde bekleidete, je die Chiavennaten mit der Grafschaft investiert hätten.

Schien der Streit mit diesem Urteil endgültig beigelegt zu sein, so nahm der Prozeß um den Comitat von Chiavenna bereits wenige Jahre später eine neue, wiederum überraschende Wendung. Denn an einem 2. Februar des Jahres 1157 oder des Jahres 1158 wird auf einem nach Ulm einberufenen Hoftag von neuem über die Zugehörigkeit der Grafschaft verhandelt. Auslösend für die Neuaufnahme des Prozesses war diesmal nicht die Klage einer der streitenden Parteien. Erneut aufgerollt wurde die Frage jetzt vielmehr durch die Fürsten Schwabens<sup>11</sup>, mit denen Friedrich Barbarossa hier, im schwäbischen Ulm, über die Verhältnisse, über Zustand und Lage des Herzogtums Schwaben (*de statu totius ducatus Suevorum*) berät. Alle (*omnes*) Grafen und Barone Schwabens bringen die Klage vor, daß die „Ehre des Herzogtums Schwaben“ (*honor ducatus Suevie*) dadurch gemindert worden sei, daß die Grafschaft Chiavenna, die zu diesem Herzogtum dem Rechte nach gehöre, von der Herzogsgewalt völlig entfremdet worden sei.

---

10 Zur Interpretation dieses in MGD Friedrich I 54 enthaltenen Passus: „propter quod eciam nullius nisi ducis iudicio se sistere debere asserebant“, vgl. Scheffer-Boichorst (wie Anm. 5), S. 102 u. 105; H. Bresslau (wie Anm. 8), S. 94; J. Ficker – P. Puntschart: Vom Reichsfürstenstande, II/3, 1923, S. 163/164; E. Rosenstock: Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, 1914, S. 167. H. Meyer: Militärpolitik (wie Anm. 7), S. 17 und N. Schaller: Alpenpässe (wie Anm. 7), S. 63.

11 So auch die Interpretation Scheffer-Boichorsts (wie Anm. 5), S. 107.

Nachdem auf den Urteilsspruch des Grafen Gottfried von Zollern hin die beiden Grafen Ulrich von Pfullendorf und Marquard (von Veringen) als Zeugen unter Eid aussagten, daß die Grafschaft Chiavenna tatsächlich zum Herzogtum Schwaben gehöre, befreit der König, gestützt auf das Recht dieses Landes (*legum terre illius auctoritate*), die Grafschaft von jeder fremden Gewalt, stellt sie dem Herzogtum Schwaben vollkommen zurück und investiert mit ihr die Rektoren von Chiavenna, allerdings unter Vorbehalt aller Gerechtsame des Herzogs von Schwaben.

Erstaunlich an der in diesem Prozeß verwandten Argumentation ist zunächst vor allem dies, daß man überhaupt auf den Gedanken verfallen konnte, eine in Reichsitalien gelegene Grafschaft als zum Herzogtum Schwaben gehörig auszugeben. Verwundern mag eine solche Behauptung nicht nur deswegen, weil das noch immer den Namen des schwäbischen „Stammes“ tragende Herzogtum damit nicht etwa – was gleichfalls schon bemerkenswert wäre – Angehörige eines anderen deutschen „Stammes“, sondern sogar nichtdeutsche Bevölkerungsteile umfaßt haben würde. Nicht weniger verwundern mag vielmehr die weitere Konsequenz, die sich aus einer Zugehörigkeit der Grafschaft Chiavenna zum Herzogtum Schwaben ergeben würde. Es müßte danach notwendigerweise auch Churrätien, in dem man allenfalls noch bis in die ersten Jahre des 11. Jh.s eine Wirksamkeit der Herzöge von Schwaben hat erkennen können<sup>12</sup>, noch immer oder wieder von neuem zum Herzogtum Schwaben gehört haben<sup>12a</sup>. Freilich ist ein solch zweifaches Verwundern nur dann berechtigt, wenn man dieses Herzogtum Schwaben, wenn man diesen *ducatus Suevie*, als dessen Zubehör die Grafschaft Chiavenna von den Chiavennaten bzw. von den Fürsten Schwabens angesprochen wurde, räumlich oder geographisch versteht<sup>13</sup>, wenn man ihm einen sich mit der Grenze der alten *provincia* Schwaben weitgehend deckenden Wirkungsbereich unterstellt, wenn man also auch die Bewohner der Grafschaft Chiavenna dementsprechend dem die *provincia* ausmachenden alemannischen Gewohnheitsrecht, der *Lex Alemannorum*<sup>14</sup>, unterworfen betrachtet.

Eine Erklärung für die Zugehörigkeit Chiavennas zu Schwaben hat man nun in der Tatsache suchen wollen, daß zum einen die angeblich im – wiederum räumlich begriffenen – Herzogtum Schwaben ansässigen Bischöfe von Chur schon seit ottonischer Zeit jenseits der Alpen, in der Grafschaft Chiavenna, über Besitzungen und

---

12 Vgl. darüber zuletzt B. Bilgeri: Geschichte Vorarlbergs I, 1971, S. 106.

12a Dies vermuten in der Tat Ficker – Puntschart (wie Anm. 10), S. 155 f.

13 Dies tun denn auch P. Scheffer – Boichorst (wie Anm. 5), S. 105; A. Schulte: Eine Schenkung Kaiser Friedrichs I. für das Hospiz auf dem Septimerpasse, in: *MIÖG* 28, 1907, S. 117–130, hier S. 124; R. Heuberger: Rätien im Altertum und Frühmittelalter, 1932, S. 86; R. Schetter: Die Intervenienz der weltlichen und geistlichen Fürsten in den deutschen Königsurkunden von 911–1056, *PhilDissBerlin* 1935, S. 85; K. Schmid: Graf Rudolf von Pfullendorf (wie Anm. 7), S. 115; H. Büttner: Alpenpaßpolitik (wie Anm. 7), S. 257 und N. Schaller: Alpenpässe (wie Anm. 7), S. 81.

14 Über die Frage der Geltung der *Lex Alemannorum* als – ungeschriebenen – Gewohnheitsrechts auch noch im Hochmittelalter vgl. zuletzt C. Schott: *Pactus, Lex und Recht*, in: *Die Alemannen in der Frühzeit*, hrsg. von W. Hübener, 1974, S. 135–168, insbes. S. 163 ff.

Rechte verfügten<sup>15</sup> und daß die Grafschaft zum andern im 11. Jh. wiederholt von schwäbischen Grafen verwaltet worden ist<sup>16</sup>.

Alle diese Erklärungsversuche gehen also von der Vorstellung eines räumlichen Hinübergreifens, einer räumlichen Angliederung der in Italien gelegenen Grafschaft an das angeblich bis an die Nordgrenze der Grafschaft Chiavenna heranreichende Herzogtum Schwaben aus.

Aber ist eine solche Vorstellung – mag sie für das 10. und allenfalls noch für das frühe 11. Jh. durchaus berechtigt sein<sup>17</sup> – auch noch für das 12. Jh. – und um dieses geht es hier allein – zutreffend, für eine Epoche, in der im Gegensatz zur Zeit vor 1098 von der Existenz einer *provincia* Schwaben als rechtliches und zugleich räumliches Substrat der Herzogsherrschaft keine Rede mehr sein kann, in der sich die einheitliche Geltung eines alle Bewohner der *provincia* unterwerfenden alemannischen Gewohnheitsrechtes immer mehr auflöste, und in der schließlich auch von klar festgelegten *confinia Alemannorum*, von Grenzen der Provinz Schwaben, nicht mehr das geringste zu hören ist<sup>18</sup>?

Während die rechtliche Einheit der Provinz Schwaben im Jahre 1098 durch die Schaffung einer eigenen Herzogsherrschaft der Zähringer westlich und östlich des Schwarzwaldes und im Umkreis von Zürich<sup>19</sup> ebenso zerstört wurde, wie – wenn auch Jahrzehnte später – durch die Bildung eines eigenen welfischen „Herzogtums“ im Umkreis von Ravensburg<sup>20</sup>, soll dennoch im äußersten Süden noch immer von der Existenz einer bis an die Grenze gegen Reichsitalien heranreichenden Provinz Schwaben ausgegangen werden dürfen, um die Zugehörigkeit zum Herzogtum Schwaben erklären zu können? Eine solch anachronistische Prämisse kann kaum überzeugen, ja sie wird gänzlich zunichte, wenn man zwei Nachrichten mit in die Überlegungen einbezieht, für deren zufriedenstellende Erklärung es weit komplizierterer Argumentationen bedürfte als im Falle der Grafschaft Chiavenna, zwei Nachrichten, die zugleich aber auch – gerade wegen ihrer Unerklärbarkeit mit Hilfe

---

15 So etwa H. Bresslau (wie An. 8), S. 96; R. Schetter: *Intervenienz* (wie Anm. 13), S. 85; H. Büttner: *Alpenpaßpolitik* (wie Anm. 15), S. 248, Anm. 23 u. jetzt U. Affentranger: *Die Bischöfe von Chur in der Zeit von 1132 bis 1250*, PhilDissSalzburg 1975, S. 44 ff.

16 So etwa G. B. Di Crollanza: *Storia del contado di Chiavenna, 1867* (Neudruck Bologna 1970), (= *Biblioteca istoria della antica e nuova Italia* 5), S. 75.

17 Vgl. Anm. 12.

18 Sämtliche Belege für eine „*provincia*“ Schwaben im rechtlichen Sinn, für die *Lex Alemannorum* im Sinne des alemannischen Gewohnheitsrechts und für die *confinia Alemannorum* im Sinne von Grenzen sowohl der *provincia* als auch des Geltungsbereichs der *Lex Alemannorum* enden im wesentlichen um die Wende vom 11. zum 12. Jh., spätestens aber in der ersten Hälfte des 12. Jh.s. Vgl. dazu vorerst die Belege bei F. L. Baumann: *Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität*, in: ders.: *Forschungen zur schwäbischen Geschichte*, 1899, S. 500–585, hier S. 553 ff. Zu den *confinia* siehe vorläufig H. Maurer: *Confinium Alamannorum*, in: *Historische Forschungen für Walter Schlesinger*, hrsg. von H. Beumann, 1974, S. 150–161.

19 Über Rechtsgrundlagen und Eigenart dieser zähringischen Herzogsherrschaft am besten zuletzt Br. Meyer: *Ende des Herzogtums Schwaben* (wie Anm. 2), hier S. 69 mit Anm. 14 und S. 71 mit Anm. 20.

20 Darüber zuletzt K. Feldmann: *Herzog Welf VI. und sein Sohn*, PhilDissTübingen 1971, S. 10 ff. und jetzt G. Bradler: *Studien zur Geschichte der Ministerialität im Allgäu und in Oberschwaben*, 1973, S. 334 ff.

räumlicher Argumentationen – auf die richtige Spur zu helfen vermögen. Mag es noch einigermaßen angehen, daß das bereits östlich des Lech, d. h. im bayerischen „Stammesgebiet“ gelegene, ehemals welfische Kloster Steingaden im Jahre 1194, d. h. also nach dem Tode Welfs VI. und dem Anfall des welfischen Erbes an die Staufer<sup>21</sup>, als unter der *specialis protectio* des *ducatus Sueviae* stehend bezeichnet wird<sup>22</sup>, so ist mit einer territorialen Auffassung dieses *ducatus Sueviae*, dieses Herzogtums Schwaben, gewiß nicht mehr das geringste anzufangen, wenn Philipp von Schwaben im Jahre 1199 Güter zu Hormisheim in der linksrheinischen Pfalz dem Herzogtum Schwaben zurechnet<sup>23</sup>.

Man sieht vielmehr: mit dem *ducatus Sueviae* ist nicht mehr, wie noch einhundert oder einhundertfünfzig Jahre zuvor, die sich über die gesamte *provincia Sueviae* erstreckende Amtsgewalt des Herzogs von Schwaben gemeint. Jetzt, im 12. Jh., umfaßt der *ducatus Sueviae* vielmehr Besitzungen und Rechte des Herzogs von Schwaben, ganz gleich ob sie innerhalb oder außerhalb der alten *provincia* Schwaben gelegen sind.

Für das Verständnis der Zugehörigkeit der Grafschaft Chiavenna ist – um zu unserem eigentlichen Anliegen wieder zurückzukehren – damit Entscheidendes gewonnen. Denn nun verstehen wir: Die Grafschaft Chiavenna gehörte keineswegs zum Lande, zur Region Schwaben; sie wurde vielmehr von den Chiavennaten als ein zur Ausstattung, zum Amtsgut des Herzogs von Schwaben gehörendes Gebilde angesehen. Und wenn dem so war, dann ist es auch völlig unnötig, ja wäre es völlig falsch anzunehmen, daß auch all das zwischen dem Zentrum staufischer Herzogsherrschaft um Ulm<sup>24</sup> und der Grafschaft Chiavenna gelegene Land, daß vor allem Rätien im 12. Jh. zum *ducatus* Schwaben gehört haben müsse. Nein, im 12. Jh. konnte ein innerhalb der alten *provincia* Schwaben gelegener Landstrich, konnte eine Landschaft gar nicht mehr zum Herzogtum „gehören“. Zum Herzogtum Schwaben konnten im 12. Jh. vielmehr nur „gehören“ Institutionen, Rechte, Besitzungen, aber auch Vasallen und Ministerialen. Das heißt dann aber: Das Herzogtum Schwaben war selbst eine Institution geworden, deren Gebiet nur so weit reichte, als eben diese ihr zugehörenden Institutionen, als da sind Grafschaften und Vogteien, Rechte und Besitzungen, reichten. So und nur so verstehen wir nun, weshalb die in Reichsitalien gelegene Grafschaft Chiavenna zum Herzogtum Schwaben „gehören“ konnte. Sie lag nicht im Herzogtum, sie „gehörte“ vielmehr effektiv zu ihm.

Kann aber von einer „räumlichen“ Zugehörigkeit der Grafschaft Chiavenna zum Herzogtum Schwaben für das 12. Jh. schon keine Rede sein, dann fehlt auch jede Berechtigung, eben wegen dieser Zugehörigkeit der auf italienischem Boden ge-

---

21 Dazu wiederum K. Feldmann (wie Anm. 20), S. 86 ff.

22 *MonBoica* VI, Nr. XVI, S. 502–503.

23 J. F. Böhmert: *Acta Imperii selecta*, Nr. 213, S. 194–195.

24 Über die Bedeutung Ulms für die staufische Herzogsherrschaft vgl. zuletzt die Bemerkungen bei W. Schlesinger: Gedanken zur Datierung des Verzeichnisses der Höfe, die zur Tafel des Königs der Römer gehören, in: *JbFränkLdForsch* 35, 1975 = Festschr: G. Pfeiffer, S. 185–203, hier S. 192 und die Regesten der Königs- u. Herzogsaufenthalte bei U. Schmitt: *Villa Regalis Ulm u. Kloster Reichenau* (= *VeröffMaxPlanckInstG* 42), 1974, S. 96 ff.

legenen Grafschaft zu einem deutschen Herzogtum von einer Verschiebung der Reichsgrenze nach Süden zu sprechen<sup>25</sup> und an eine solche Vermutung gar die Überlegung anzuknüpfen, daß man „anders . . . einen Ort oder ein Landstück für Deutschland nicht vindizieren [könne] als mittelbar, indem man es für eins der deutschen Stammländer in Anspruch nimmt“, und daß „Chiavenna . . . 1165 nur dadurch für Deutschland reklamiert werden [kann], daß es zum Herzogtum Schwaben gezogen wird . . .“<sup>26</sup>. Und auch die These, daß die Grafschaft Chiavenna bereits seit 1065 als zum deutschen Reichsgebiet gehörend angesehen wurde, da in einer u. a. auch den Comitatus zu Chiavenna betreffenden Urkunde Heinrichs IV. für den Bischof von Como<sup>27</sup> der deutsche Kanzler und der deutsche Erzkanzler rekognosziert hatten<sup>28</sup>, verfährt wenig, wenn man sich vor Augen hält, daß auch für die Grafschaft Chiavenna die Abgabe des Fodrum beibehalten worden ist<sup>29</sup>. Man hat meines Erachtens darin zu Recht ein Argument „gegen eine formelle Abtrennung vom ‚Regnum Italiae‘“ sehen wollen<sup>30</sup>.

Die Grafschaft Chiavenna gehörte wenigstens um die Mitte des 12. Jh.s weder geographisch noch „staatsrechtlich“, sondern lediglich als institutionelle Appertinenz, als „Herzogsgut“, zum Herzogtum Schwaben!

Wenn nun eine Grafschaft, wenn eine ursprünglich dem Reiche zugehörige Institution dem Herzogtum vom König restituiert und zugleich an Vasallen des Herzogtums weiterverliehen werden konnte, dann drängt sich zugleich die Vermutung auf, daß das staufische „Herzogtum“ Schwaben des 12. Jh.s zu einem nicht unwesentlichen Teil aus Reichsrechten bzw. Reichsgut bestand, das dem Herzog vom König überlassen oder besser zugewiesen worden war. Wenn aber das staufische Herzogtum des 12. Jh.s, genauer gesagt der Epoche nach Friedrich Barbarossas Regierungsantritt, im wesentlichen aus ihm vom König zugewiesenen Rechten und Besitzungen des Reiches bestehen konnte, dann wird auch verständlich und glaubhaft, was neuerdings zur Erklärung jener viel diskutierten Beobachtung, daß im „Tafelgüterverzeichnis“ Friedrich Barbarossas der in Schwaben, im Elsaß und in Ostfranken gelegene Reichsbesitz völlig fehlt, beigebracht worden ist<sup>31</sup>: Barbarossa habe zugunsten seines unmündigen Vettters, Herzog Friedrich IV., „auf das Herzogtum Schwaben, das er inne hatte, samt dem dortigen Reichs- und Hausgut“ Verzicht geleistet.

Nun sehen wir noch klarer: Das „Herzogtum Schwaben“ besteht – zumindest seit Friedrich Barbarossas Regierungsantritt als König aus Reichsgut und Hausgut, das dem Herzog vom König als Zubehör des ducatus zugewiesen worden ist. Zu diesem Komplex konnte damit auch die vordem unmittelbar dem Reiche eingegliederte Grafschaft Chiavenna „gehören“. Sie war denn auch in der Tat stets vom Reiche zu

25 So H. Büttner: Alpenpaßpolitik (wie Anm. 7), S. 257.

26 So E. Rosenstock: Königshaus und Stämme, 1914, S. 167 mit Anm. 56a.

27 MGDHeinrich IV, 149.

28 Vgl. E. Staritz: Die deutschen Reichsgrenzen gegen Italien im 10. u. 11. Jh., PhilDissBerlin 1924, S. 23 ff., hier S. 31 u. zuvor K. F. Stumpf – Brentano: Über die Grenzen des Deutschen u. Italienischen Reichs vom 10. bis 12. Jh., in: ForschDtG 15, 1875, S. 159–161.

29 Vgl. C. Brühl: Fodrum, Gistum, Servitium regis (KölnHistAbhh 14/I), 1968, S. 547.

30 C. Brühl, ebenda.

31 Vgl. W. Schlesinger: Gedanken (wie Anm. 24), S. 190.

Lehen gegangen<sup>32</sup>. Im Jahre 1002 hatte sie Arduin von Ivrea dem Klerus der Kirche von Como bestätigt. 1026 beurkundete Konrad II. dem Bischof von Como den Besitz der Grafschaft; aber bereits im Jahre 1038 erscheint ein Graf Rudolf im Besitz des Comitats und ihm mochte unter Heinrich III. der schwäbische Graf Eberhard von Nellenburg nachgefolgt sein. Erst Heinrich IV. stellte der bischöflichen Kirche von Como 1065 den Besitz der Grafschaft zurück. In der ersten Hälfte des 12. Jh.s mögen dann aber den Bischöfen von Como jene beiden Konkurrenten um den Anspruch auf diese verkehrsgeographisch und strategisch so überaus bedeutsame Grafschaft<sup>32a</sup> erwachsen sein, deren Streit Friedrich Barbarossa bereits in seinen ersten Regierungsjahren zu schlichten hatte. Wenn er nun mit dem letzten von den Fürsten getroffenen Urteil die Grafschaft dem Herzogtum Schwaben als Zubehör zusprach und die Konsuln von Chiavenna vom Herzogtum mit der Grafschaft belehnt bezeichnet, dann hatte sich trotz dieser überraschenden Entscheidung am Rechtscharakter der Grafschaft selbst nicht allzuviel geändert. Sie war lediglich aus dem unmittelbar dem Zugriff des Königs unterstehenden Komplex von Reichsgut ausgegliedert und den dem Herzog von Schwaben als Herzogsgut zugewiesenen Komplex von Reichsgut angegliedert bzw. eingegliedert worden.

Daß nun aber der Herzog von Schwaben die Grafschaft Chiavenna tatsächlich innehatte, daß sie nicht nur der zu Anfang der fünfziger Jahre des 12. Jh.s noch unmündige Friedrich IV. (von Rothenburg) besaß, sondern auch noch dessen Nachfolger Friedrich V., beweist ein Diplom Heinrichs VI. von 1191 für die Bürger von Como, mit dem er diesen die Gerichtsbarkeit, das Fodrum und die Regalien im gesamten Bistum Como und in den im Bistum liegenden Grafschaften mit Ausnahme der Rechte des Herzogs von Schwaben in Chiavenna überläßt<sup>33</sup>. Und wenn Heinrich VI. im gleichen Diplom zudem verspricht, seinen Bruder, den Herzog von Schwaben, zum Verzicht auf dessen Rechte an den offensichtlich innerhalb der Grafschaft Chiavenna gelegenen<sup>34</sup> Reichsburgern Sorico<sup>35</sup>, am Südrand des Sees von

32 Zum folgenden vgl. P. Darmstädter: Reichsgut (wie Anm. 8), S. 82 ff.; E. Staritz: Reichsgrenzen (wie Anm. 28), S. 23 ff.; E. Besta: Storia (wie Anm. 8), S. 170 ff.; O. Aureggi: Note sui diritti medievali del vescovo di Coira e degli altri Signori Retici nel territorio del Contado di Chiavenna, in: Bolletino della società storica Valtellinese 9, 1955, S. 19–63, hier S. 21 ff.; K. Hils: Die Grafen von Nellenburg im 11. Jh. (= FOLG XIX), 1967, S. 50 ff.; J.-J. Miscoll-Reckert: Kloster Petershausen als bischöflich-konstanisches Eigenkloster (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XVIII), 1973, S. 108 und jetzt W. Goez: Rainald von Como, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, 1974, S. 462–494, bes. S. 468.

32a Vgl. dazu außer G. B. di Crollalanza: Storia (wie Anm. 16); P. Darmstädter: Reichsgut (wie Anm. 8); E. Staritz: Reichsgrenzen (wie Anm. 28); E. Besta: Storia (wie Anm. 8); O. Aureggi: Note (wie Anm. 32) und N. Arbingner: Komitat (wie Anm. 34), vor allem F. Schneider: Die Entstehung von Burg- und Landgemeinde in Italien (AbhhMittlNeuerG 68), 1924, S. 26 ff. u. S. 204 ff.; P. Duparc: Les Cluses et la frontière des Alpes, in: BiblEcoleChartes 109, 1951, S. 5–31, bes. S. 16 f. u. G. R. Orsini: La giurisdizione spirituale et temporale del vescovo di Como, in: ArchStorLomb, Ser. 8, Vol. V., 1954–1955, S. 131–191, hier S. 168 ff.

33 Druck bei G. Rovelli: Storia di Como, pars II, Milano 1794, S. 360–361, Nr. XIX = Baaken, RI Heinrich VI., Nr. 126 und dazu P. Scheffer-Boichorst (wie Anm. 5), S. 115 f.

34 Vgl. dazu die Karte 3a bei N. Arbingner: Komitat, Adel und städtische Kommunen in der Lombardei während des 11. und 12. Jh.s. Studien zur historischen Geographie der Lombardei im Hochmittelalter. PhilDissWien 1967.

35 Über Sorico vgl. P. Darmstädter: Reichsgut (wie Anm. 8), S. 86.

Mezzola, und Olonio<sup>36</sup> am Comer See, an denen beiden auch Heinrich VI. selbst Rechte innehatte<sup>37</sup>, zu bewegen, dann geht daraus zum einen hervor, daß der Herzog von Schwaben innerhalb der ihm vom König überlassenen Grafschaft noch weiteres Reichsgut in Gestalt von Reichsburgern besaß, und geht daraus zum andern hervor, wie eng sich die Rechte und Besitzungen des Herzogs von Schwaben mit denen des Königs an Ort und Stelle vermengten.

Noch im April des Jahres 1203 behaupteten die Chiavennaten in einem neuerlichen Streit um die Rechte an der Grafschaft Chiavenna gegenüber dem Bischof von Como, daß ihre Stadt unter Philipp als römischem König und als Herzog von Schwaben stünde<sup>38</sup>. Doch im weiteren Verlauf dieses nun ausgebrochenen Streites ist – im gleichen Jahr 1203 – nur noch davon die Rede, daß die Grafschaft Chiavenna vom Reich zu Lehen gehe. Vom Herzogtum Schwaben ist keine Rede mehr.

Wir sehen: unter Philipp von Schwaben war die fünfzig Jahre zuvor aus dem Gesamtbestand des Reichsgutes als schwäbisches Herzogsgut ausgeschiedene Grafschaft Chiavenna mit dem übrigen Reichsgut in Oberitalien wieder zu einer Einheit zusammengeschmolzen.

Mit der Feststellung, daß nicht nur die jetzt zum Herzogtum Schwaben zählende Grafschaft Chiavenna von Hause aus Reichsgut war, und der sich daran anschließenden Vermutung, daß das schwäbische Herzogsgut in staufischer Zeit in weitem Umfang aus Reichsgut bestanden haben dürfte, könnte indessen zugleich auch eine Erklärung dafür gefunden sein, weshalb es Friedrich Barbarossa selbst war, der 1157 oder 1158 in Ulm mit den „Fürsten Schwabens“ über den Zustand, den *status* des Herzogtums Schwaben beriet. Gewiß, Herzog Friedrich IV. war damals noch ein unmündiges Kind. Aber die Vormundschaft über den noch im Kindesalter stehenden Herzog allein war es wohl kaum, was dem König als Rechtsgrundlage diente, um mit den Fürsten Schwabens über den Zustand des Herzogtums Rat pflegen zu können. Vielmehr mag ihm der rechtliche Charakter des *ducatus* an sich schon die wesentlichste Handhabe gegeben haben, um selbst die Belange des Herzogtums aktiv zu gestalten. Denn dadurch, daß der *ducatus* im wesentlichen aus Reichsgut bestand, stellte sich der *ducatus* in seiner Gesamtheit letztlich als Reichsgut dar, und über Reichsgut stand nun einmal dem König das letzte Wort zu, wenn er auch nicht daran vorbeikam, dem Herzog von Schwaben dessen Rechte ausdrücklich vorzubehalten<sup>39</sup>.

Wir haben gesehen: in der zweiten Hälfte des 12. Jh.s, im Zeitalter Barbarossas, galt der schwäbische *ducatus* institutionell als ein Teil des Reiches oder genauer als ein Teil des Reichsgutes und der Reichsrechte in Schwaben. Dennoch bedurfte der König, um über die Grafschaft Chiavenna, ja über das Herzogtum Schwaben insgesamt, eine Entscheidung fällen zu können, bemerkenswerterweise der Mitwirkung der Grafen und Barone Schwabens, ja, waren es sogar die „Fürsten“ Schwabens

---

36 Zu Olonio vgl. A. H a v e r k a m p : Herrschaftsformen (wie Anm. 8), Bd II, S. 632, Anm. 101a.

37 Vgl. den Text der Urkunde Heinrichs VI. (wie Anm. 33).

38 Hierzu und zum folgenden P. S c h e f f e r - B o i c h o r s t : Chiavenna (wie Anm. 8), S. 116 f. u. G. C o n r a d : Von der Fehde Chur-Como und den Friedensschlüssen zwischen den Schamsern und Cläfern in den Jahren 1219 und 1428, in: BündnerMbl 1955, S. 1–21, 43–59 u. 126–150.

39 Vgl. oben S. 345.

selbst, die den König zu einer Entscheidung über den aktuellen Status einer dem Reiche „inkorporierten“ Institution veranlassen konnten und auch veranlaßten. Denn die schwäbischen Fürsten sorgten sich um die „Ehre“, den *honor* des Herzogtums Schwaben. Ihn sahen sie durch die Entfremdung der Grafschaft Chiavenna gemindert. Ja, sie konnten sogar damit drohen, daß sie, falls die Grafschaft dem Herzogtum nicht wieder zurückgestellt werde, künftig weder dem König noch dem Herzogtum Schwaben in Treue zugehören wollten. Leider kennen wir die Namen all jener Grafen und Barone Schwabens nicht, die auf dem Hoftag Friedrich Barbarossas in Ulm mit dem König über den Status des Herzogtums Schwaben im allgemeinen und über die Zugehörigkeit der Grafschaft Chiavenna zum Herzogtum im besonderen berieten. Immerhin aber werden drei der „Fürsten“ namentlich genannt: einmal Graf Gottfried von Zollern als Urteiler, sodann Graf Ulrich von Pfullendorf und Graf Marquard – wie man heute weiß – von Veringen<sup>40</sup> als Zeugen in dem vor dem Hofgericht ausgetragenen Verfahren. Schon diese wenigen Namen aber zeigen uns, daß wir es hier nicht nur mit Fürsten zu tun haben, die der König immer dann einberief, wenn er in Schwaben, sei es in Ulm, sei es in Konstanz, seinen Hoftag abhielt<sup>41</sup>. Träger aller drei Namen finden sich vielmehr auch unter den Namen der Teilnehmer der um 1135 von Herzog Friedrich II.<sup>42</sup> und dann wiederum 1185 von Herzog Friedrich V.<sup>43</sup> jedesmal an der Dingstätte Königsstuhl abgehaltenen Herzogslandtage.

Die Fürsten, die sich um die „Ehre“ ihres Herzogtums sorgten, waren demnach offensichtlich dieselben, die auch dem Herzog auf dem Herzogslandtag gegenüberzustehen und gemeinsam mit ihm zu beraten pflegten. Sie waren die Fürsten des Herzogtums Schwaben, dem sie, wie sie selbst sagen, zugehörten, so wie auch die Grafschaft Chiavenna dem Herzogtum zugehörte. Aber sie gehörten nicht nur dem *ducatus*, sie gehörten auch dem König an, und sie folgten dem König zu seinem Reichshoftag nicht anders, als sie dem Ruf des Herzogs zu dessen Herzogslandtag Folge leisteten; und sie waren mit dem König in dem gleichen Ulm zusammen, in dem nicht nur der König, sondern auch der Herzog Hof zu halten pflegte<sup>44</sup>. Von neuem erkennen wir das enge Ineinander von Herrschaft des Königs und Herrschaft des Herzogs, von staufischem Königtum und staufischem Herzogtum während der zweiten Hälfte des 12. Jh.s in Schwaben, und wir erkennen zugleich die Identität von Fürsten des Reiches und von Fürsten des Herzogtums in Schwaben.

Was aber ließ die Fürsten dieses Landes sowohl dem Reiche wie dem Herzogtum angehören, was veranlaßte sie, sich um die Zugehörigkeit der Grafschaft Chiavenna

40 Zur Identifizierung jetzt J. Kerkhoff: Die Grafen von Altshausen-Veringen, 1964, S. 82/83 und ihm zustimmend H. Jänichen: Zur Genealogie der älteren Grafen von Veringen, in: ZWürttLdG 27, 1968, S. 1–30, hier S. 26.

41 Über die schwäbischen „Landeshoftage“ zu Ulm und Konstanz und ihren Teilnehmerkreis in staufischer Zeit vgl. Ficker – Puntschart: Reichsfürstenstand (wie Anm. 10), II/22. Aufl., 1932, S. 123 ff. und vor allem K. Schmid: Graf Rudolf von Pfullendorf (wie Anm. 7), S. 72 ff.

42 Zu 1135 vgl. Cod. Dipl. Salem., ed. F. von Weech I, S. 1–2, Nr. 1.

43 Zu 1185 vgl. ebd. S. 57–58, Nr. 35.

44 Vgl. die Urkunde: Ulmer Urkundenbuch I, Nr. LXXIII zu 1255: „quando imperator, rex vel dux Swevie curiam Ulme celebraturus est.“

zum Herzogtum zu kümmern, ja sich um den Zustand des Herzogtums insgesamt Sorgen zu machen? Sie taten beides, weil auch sie sich selbst – nicht anders als jene entfremdete Grafschaft – als dem Herzogtum zugehörig betrachteten, einem Herzogtum, das, wie wir gesehen haben, für das 12. Jh. nicht mehr in erster Linie als ein räumliches Gebilde, sondern zuallererst als Institution betrachtet und beschrieben werden muß. Einem Herzogtum als Institution vermögen die Fürsten Schwabens freilich nur zuzugehören, wenn sie gleichfalls institutionell mit dem Herzogtum verbunden sind. Dies aber sind sie am ehesten dann, wenn sie Lehen des Herzogtums innehaben. Und so werden wir denn in den dem Herzogtum Schwaben angehörenden Fürsten des 12. Jh.s mit einiger Gewißheit Lehensleute des Herzogtums<sup>45</sup> und zugleich Lehensleute – genauer wohl Aftervasallen des Reiches sehen dürfen. Wir werden in ihnen den gleichen Personenkreis erkennen dürfen, den eine Urkunde des frühen 13. Jh.s als *feuda regni vel ducatus Suevie habentes* anspricht<sup>46</sup>. Die in Ulm auf dem Hoftag Friedrich Barbarossas versammelten Fürsten bildeten demnach nichts anderes als eine Lehenskurie, als eine Lehenskurie sowohl des Reiches als auch des Herzogtums Schwaben.

Als Träger von Lehen des Reiches und des Herzogtums mußten sich die zum *ducatus* gehörenden Fürsten Schwabens sehr wohl aufgerufen fühlen, wenn eben diesem Herzogtum Besitzungen und Rechte entfremdet werden sollten. So trägt schon allein diese Überlegung nicht unwesentlich zum Verständnis jenes in der Urkunde von 1157/58 enthaltenen Begriffs bei, der zur gleichen Zeit in anderer, aber absolut vergleichbarer Wortverbindung, nämlich als *honor imperii* hervortretend<sup>47</sup>, soviel Aufmerksamkeit und so viele Erklärungsversuche erfahren hat: Zum Verständnis des *honor ducatus Suevie*, der „Ehre“ des Herzogtums Schwaben, die die Fürsten dieses Herzogtums durch die vom König unmittelbar vorgenommene Weiterverleihung der zum *ducatus Suevie* gehörenden Grafschaft Chiavenna gemindert sehen. Die mediävistische Forschung ist sich heute weitgehend darüber einig<sup>48</sup>, daß der Begriff *honor* unmittelbar auf den Besitz, auf die Regalien, kurzum auf ganz kon-

45 Diese Feststellung entspricht auch den Erkenntnissen, die man über die Rechtsgrundlage des sog. Reichsfürstenstandes gewonnen hat. Auch die Zugehörigkeit zum jüngeren Reichsfürstenstand wird vorzugsweise durch lehenrechtliche Momente bestimmt; vgl. dazu F. Schönher: Die Lehre vom Reichsfürstenstande des Mittelalters, 1914, S. 150 ff., insbes. S. 153: „Auch die Bereicherung des Reichsfürstenstandes als einer lehnrechtlichen Genossenschaft . . . wird die Berechtigung behalten.“

46 Vgl. dazu das Diplom Heinrichs (VII.) von 1220 für Otobeuren (MG SS XXIII, S. 624).

47 Vgl. das Buch von P. R a s s o w : Honor Imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152–1159 (Neuausgabe 1961).

48 Vgl. dazu jetzt vor allem H. Hoffmann: Die Krone im hochmittelalterlichen Staatsdenken, in: Festschr. für Harald Keller, 1963, S. 71–85, insbes. S. 77 ff. und jetzt G. Koch: Auf dem Weg zum Sacrum Imperium, 1972, S. 140 ff., 198 f. u. 247 ff. – Darüber hinaus sind zum Verständnis des Begriffes heranzuziehen G. Waitz: Verfassungsgeschichte II/2, S. 120/121 mit Anm. 1; H. Mittleis: Lehnrecht und Staatsgewalt, 1938, S. 202 f., H. G. Krause: Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (= Studi Gregoriani VII), 1960, hier S. 88 ff.; P. R a s s o w : Honor Imperii (wie Anm. 47), S. 60 ff.; F. L. G a n s h o f : Was ist das Lehnswesen?, 1961, S. 54 ff., u. 126; P. C l a s s e n : Corona Imperii, in: Festschr. Percy Ernst Schramm, Bd I, 1964, S. 90–101, hier S. 97 f.; W. S t ü r n e r : Salvo debito honore et reverentia, in: ZSRG.Kan 85, 1968, S. 1–56, hier S. 8 ff., 12 u. 18; G. W o l f : Der „honor imperii“ als Spannungsfeld von Lex und Sacramentum im Hochmittelalter, in: Miscellanea mediae-

kret-materielle Rechte zielt, die mit der Ehre einer Institution, sei es des Reiches, sei es einer Grafschaft<sup>49</sup> oder sei es – in unserem Falle – des Herzogtums Schwaben<sup>50</sup>, in unmittelbarer Verbindung stehen. Mit einer solchen Definition dieses Begriffs, der offenbar im Mittelpunkt der zu Ulm gepflogenen Beratungen stand, sind aber – nimmt man die Ergebnisse unserer vorausgegangenen Überlegungen hinzu – bereits einige ganz entscheidende Einsichten in Wesen und Eigenart des schwäbischen Herzogtums in staufischer Zeit gewonnen: im Gegensatz zu dem *ducatus Alemannicus* des 10. und 11. Jh.s, der die Amtsgewalt meinte<sup>51</sup>, die der Herzog innerhalb der *provincia* Schwaben ausübte, läßt sich der *ducatus Sueviae* des 12. Jh.s nicht mehr als die Amtsgewalt des Herzogs innerhalb seines Landes verstehen. Er muß vielmehr als eine vom Raum und offenbar auch von der Person des Herzogs abstrahierbare Institution verstanden werden, als eine Institution, die sich weitgehend aus Rechten und Besitzungen des Reiches zusammensetzt. Diese sind dem Herzog von Schwaben vom König überwiesen worden und lassen damit das Herzogtum selbst als eine Institution des Reiches erscheinen. Bei einer solch engen Verbindung dieser Institution mit Königtum und Reich kann es dann aber nicht nur allein Sache des Herzogs sein, sich um den Zustand seines Herzogtums zu kümmern, sondern durchaus auch Aufgabe und Verpflichtung des Königs, selbst um den *status* des Herzogtums besorgt zu sein.

Getragen aber wurde der *ducatus* und überwacht wurde der die „Ehre“ des Herzogtums ausmachende Bestand an Besitzungen und Rechten jedoch durch die dem Herzogtum angehörenden, d. h. mit Lehen des Herzogtums begabten Fürsten<sup>52</sup>. So wie die Fürsten des Reiches über die Unveräußerlichkeit der Kronrechte<sup>53</sup> und damit

---

valia 6, 1969, S. 189–207; J. Déer: Papsttum und Normannen (= Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II.), I, 1972, S. 205 f. u. S. 245, Anm. 1105. – Den in diesen Arbeiten getroffenen Feststellungen steht neuerdings – meines Erachtens zu Unrecht – ablehnend gegenüber D. von der Nahmer: Zur Herrschaft Friedrich Barbarossas in Italien, in: Studi Medievali, Serie Terza, XV, 1974, S. 587–703, hier S. 672–703; hier S. 699: „Wir lehnten so die Übersetzung mit einem rechtlich eindeutigen Terminus ab, bleiben also bei der Grundbedeutung Ehre . . .“ – Grundlegend jetzt aber auch F. Zunkel, Artikel „Ehre“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hrsg. von O. Brunner, W. Conze u. R. Kosellek, Bd II, 1976.

49 Vgl. z. B. MGD Friedrich I 54 von 1153 IV 23, S. 94: „Comitatum Clavenne cum honore et districto suo episcopo et Cumane ecclesiae adiudicavit . . .“ – Zum „honor“ eines comes vgl. K. Brunner: Der fränkische Fürstentitel im 9. u. 10. Jh., in: *Intitulatio II*, hrsg. von H. Wolfram (MIÖG, Erg.-Bd 24), 1973, S. 179–340, hier S. 218, Anm. 12; S. 220, Anm. 31; S. 225, Anm. 65; S. 226, Anm. 74.

50 Bemerkenswert in diesem Zusammenhang auch noch die Formulierung Friedrichs III. in seinem Mandat vom Oktober 1487: „... so seyen wir unß . . . schuldig, daßesß Land zu Schwaben in seinen Ern und Wirden . . . zu handhaben.“ Vgl. dazu A. Laufs: Der schwäbische Kreis (UntersDtStaatsRG NF. 16), 1971, S. 80.

51 Vgl. dazu Th. Mayer: Fürsten und Staat, 1950, S. 282 f.

52 Dazu vor allem H. Hoffmann: Krone (wie Anm. 48), S. 78/79 am Beispiel Flanderns und G. Koch: Sacrum Imperium (wie Anm. 48), S. 145 u. 251 f. und am Beispiel des „Privilegium minus“. K. J. Heilig: Ostrom und das deutsche Reich um die Mitte des 12. Jh.s, in: *Kaisertum und Herzogsgewalt* (wie Anm. 3), S. 1–271, hier S. 190, und jetzt H. Appelt: *Privilegium minus*, 1973, S. 49 ff.

53 Hierzu jetzt im besonderen H. Hoffmann: Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, in: DA 20, 1964, S. 389–474, insbes. S. 391 ff., 399 u. 407; früher schon M. Stimming: Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert, I. Teil: Die Salierzeit (HistStud 149), 1922, S. 17 f. mit dem Hinweis auf Gerhochs von Reichersberg Äußerungen über das Konsensrecht der Fürsten. Darüber P. Classen: Gerhoch von Reichersberg, 1960, S. 43. – Vgl. jetzt auch allg. H. G. Walter: Imperiales Königtum, Konziliarismus und Volkssouveränität, 1976, S. 119 ff. mit Angabe der älteren Literatur S. 121, Anm. 19.

über den *honor imperii* wachten, so wachten die Fürsten des Herzogtums über die Unveräußerlichkeit der Rechte eben dieses ihres Herzogtums und über den *honor* ihres *ducatus*. Einerseits ist demnach aus der im 10. und 11. Jh. noch persönlich vom Herzog ausgeübten Amtsgewalt eine feste, aus ganz konkreten Besitzungen und Rechten bestehende Institution geworden, deren transpersonaler Charakter<sup>54</sup> schon allein dadurch zum Ausdruck kommt, daß über ihren *status* und ihren *honor* von König und Fürsten auch ohne Beisein des Herzogs verhandelt werden kann. Dann aber wird dieser ihr transpersonaler Charakter auch dadurch unterstrichen, daß diese Fürsten nicht mehr dem Herzog, sondern dem *ducatus* „zugehören“ und daß überdies eine Grafschaft nicht mehr vom Herzog, sondern vom Herzogtum, nicht mehr von *dux*, sondern vom *ducatus* zu Lehen gehen kann.

Zudem aber stehen der Institution des Herzogtums die Fürsten des Herzogtums gegenüber. Sie sind, wenn es um die Belange des Herzogtums geht, zur Mitsprache berechtigt; sie fungieren als Teilhaber des Herzogtums und als Wächter über seinen *honor*. Eine solche Rolle eignet den Fürsten Schwabens um die Mitte des 12. Jh.s nicht von ungefähr. Zu einer selbständigen Stellung gegenüber dem Herzog von Schwaben waren sie vielmehr bereits gelangt, als sie sich in den Kämpfen des Investiturstreits – freilich zumeist unter Beteiligung des Herzogs, aber nicht auf seinen Befehl hin – auf Fürstentagen zusammenfanden<sup>55</sup>. Dies aber mußte das Selbstbewußtsein, mußte das Bewußtsein der schwäbischen *principes*, auch ohne Führung durch den Herzog als Genossenschaft, als „Personenverband“ eine selbständige politische Größe darzustellen, ungemein stärken. Standen sie indessen damals – so etwa im Jahre 1093 in Ulm, als sie sich aufgrund der *Lex Alemannorum* dem Herzog zu Gehorsam verpflichteten<sup>56</sup> – noch allein der Persönlichkeit des Herzogs gegenüber, so hatte sich dieses Verhältnis im Laufe der nächsten Jahrzehnte offenbar wesentlich verändert. Die schwäbischen Fürsten sahen sich jetzt nicht mehr allein dem Herzog als Person gegenübergestellt; sie sahen sich vielmehr zugleich als Träger eines eigenständig neben die Person des Herzogs getretenen Herzogtums, dem sie sich zugleich als „zugehörig“ betrachteten.

Und die Rechtsgrundlage dieses Herzogtums bildete nicht mehr – wie noch zu Ende des 11. Jh.s – die *Lex Alemannorum*, das vom Herzog ebenso wie von den Fürsten als verbindlich angesehene schwäbische Gewohnheitsrecht; jetzt, im 12. Jh., sah sich der König vielmehr veranlaßt, die Grafschaft Chiavenna dem Herzogtum Schwaben, d. h. die eine Institution der anderen Institution aufgrund der Autorität der Rechte dieses Landes – *legum terre illius auctoritate* – zuzusprechen. So war

---

54 Zu den transpersonalen Staatsideen vgl. allg. vor allem H. Beumann: Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in ders.: Wissenschaft vom Mittelalter, 1972, S. 135–174, und neuestens – unter Angabe der älteren Literatur – H. G. Waltherr: Imperiales Königtum (wie Anm. 53), S. 52 f., 56, 118.

55 Vgl. dazu vorerst H. Maurer: Rottweil und die Herzöge von Schwaben, in: ZSRG.Germ 85, 1968, S. 59–77, hier S. 67 mit Anm. 27 u. S. 73 ff.

56 Vgl. Bernoldi Chronicon (MGSS V, S. 457) und zur Sache: J. Höß, Die deutschen Stämme im Investiturstreit. PhilDissJena 1945, S. 121, und im Hinblick auf den ebendort von Herzog und Fürsten beschworenen Landfrieden vgl. J. Gerhüber: Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Reichslandfrieden von 1235, 1952, S. 74 u. 76.

denn – und dies unterstreicht noch unsere Erkenntnisse über den völligen Wandel von Wesen und Inhalt des Begriffs „Herzogtum“ seit dem 11. Jh. –, an die Stelle des Personen gegenseitig verpflichtenden schwäbischen Volksrechtes das Institutionen ebenso wie Personen an eine andere Institution bindende Recht des Landes<sup>57</sup>, der *terra*<sup>58</sup>, ein gleichfalls transpersonales, überpersönlich gewordenes Recht getreten<sup>59</sup>.

Der Weg von der personal geführten Amtsgewalt des Herzogs zum werdenden transpersonalen Herzogtum als „Territorium“ oder – wenn man so will – als „institutioneller Flächenstaat“<sup>60</sup> liegt deutlich vor uns. Wesen und Eigenart staufischer Herzogsherrschaft in Schwaben zeichnen sich zumindest in entscheidenden Umrissen ab. Diese Herzogsherrschaft hat offensichtlich mit der Herzogsherrschaft des 11. oder gar des 10. Jh.s nicht mehr allzuviel gemein. Der von den Fürsten verteidigte *honor ducatus Sueviae* kann vielmehr geradezu als kennzeichnend für eine neue Epoche mittelalterlicher Verfassungsgeschichte gelten.

---

57 Zum Übergang vom Volksrecht zum Landrecht und zur Bedeutung des Landrechtes im 12. Jh. vgl. G. K ö b l e r: Land und Landrecht im Frühmittelalter, in: ZSRG.Germ 86, 1969, S. 1–40, hier S. 35 ff., und K. K r o e s c h e l l: Recht und Rechtsbegriff im 12. Jh., in: Probleme des 12. Jh.s, (VortrForsch 12), 1968, S. 309–335, hier S. 323, sowie allgemein L. G u t e r m a n: The Transition from Personality to Territoriality of Law in Feudalism, in d e r s.: From personal to territorial Law. Metuchen, N.J., 1972, S. 215–232.

58 Zum Begriff terra und dem ihm eignenden transpersonalen Moment vgl. H. B e u m a n n: Transpersonale Staatsvorstellungen (wie Anm. 54), S. 157 u. 163 f.

59 In diesem Sinne auch O. B r u n n e r: Land und Herrschaft <sup>5</sup>1965, S. 234 ff.

60 Zu diesem von Th. M a y e r geprägten Begriff vgl. vor allem d e r s.: Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im Mittelalter, jetzt in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hrsg. von H. K ä m p f (= Wege der Forschung II), 1956, S. 284–316.



